

He - 10. Dez. 64 10

Bern, den 9. Dezember 1964

p.B.51.14.21.20.Indon.- FO/mb

An die  
Direktion der Eidg. MilitärverwaltungB e r nPilatus Porter-Flugzeuge  
für Indonesien

Herr Direktor,

Sie haben uns, bezugnehmend auf unsere vorausgegangene Korrespondenz, Kopien Ihres Briefwechsels vom 17. / 20. November d.J. mit der KTA betreffend die Ausfuhr von Pilatus Porter-Flugzeugen nach Indonesien übermittelt. Angesichts der offenkundig politischen Bedeutung der Angelegenheit, derentwegen die britische Botschaft übrigens inzwischen auf Weisung aus London erneut bei uns interveniert ist, danken wir Ihnen ganz besonders für Ihr Interesse.

Es war uns sehr wertvoll zu vernehmen, dass auch Sie die Kontrolle der Aufsichtsbehörde in einer Weise aufgefasst sehen möchten, die unserer eigenen Ansicht nahekommt. Demnach soll eine Firma, die Material ausführt, welches sowohl zivilen wie militärischen Zwecken dienen kann - wonach sich denn auch im Einzelfall der Entscheid richtet, ob die Bewilligungspflicht Platz greift oder nicht - zur Vorlage von Belegen aufgefordert werden können; aus diesen soll gegebenenfalls, damit die Bewilligungspflicht entfallen kann, ersichtlich sein, dass die zu exportierende Ware (im vorliegenden Fall Flugzeuge) nicht als Kriegsmaterial zu betrachten ist. Die "ratio" unserer einschränkenden Gesetzgebung über den Kriegsmaterial-export besteht ja gerade darin, zu vermeiden, dass der Schweiz

./.



- 2 -

aus solchen Ausföhren politische Schwierigkeiten erwachsen könnten; sie kann sich vernünftigerweise nicht darin erschöpfen, Firmen, bei denen sich eine Verletzung der Vorschriften feststellen lässt, nachträglich zur Rechenschaft zu ziehen. Die ganze Frage weist eben neben dem juristischen auch einen eminent wichtigen aussenpolitischen Aspekt auf, der ja erst eigentlich zur rechtlichen Reglementierung Anlass gab. Dieser Aspekt macht ein gewisses vorbeugendes Bemühen namentlich dort, wo konkrete Hinweise für mögliche Bedenken bestehen, erforderlich. Eine solche Unklarheit schien gerade bei den für Indonesien bestimmten Pilatus Porter-Flugzeugen unter den gegebenen Umständen vorzuliegen, sodass sich eine genauere Prüfung und die Erfüllung gewisser Voraussetzungen u.E. aufgedrängt hätten. Wir glauben im Übrigen annehmen zu dürfen, dass ein gewisses Verständnis für die politischen Implikationen auch bei der fraglichen Firma, die ihre Kunden schliesslich nicht nur in Indonesien, sondern auch in anderen Staaten sucht, vorhanden sein dürfte.

Soviel wir wissen, sind die in Frage stehenden, vom indonesischen Zivilluftfahrtsministerium bestellten Pilatus Porter, die Gegenstand unseres unerfüllt gebliebenen Begehrens vom 17. Oktober d.J. nach besserer Kontrolle und vertraglicher Fixierung des Verwendungszweckes gewesen waren, inzwischen bereits in Indonesien eingetroffen. Gemäss uns vorliegenden Informationen scheint eine zweite Bestellung über weitere Pilatus Porter noch hängig zu sein, wobei dieses zusätzliche Geschäft offenbar auf dem Wege über den "Fund of the United Nations for the Development of West Irian" abgewickelt werden soll; falls dies tatsächlich zutrifft, figuriert möglicherweise die von uns als wünschbar betrachtete UNO-Klausel über die ausschliesslich zivile Verwendung der Flugzeuge (vgl. Bericht unserer Botschaft in Djakarta vom 2. Oktober, der unserem Schreiben vom 17. Oktober angeheftet

./.

- 3 -

war) bereits im Vertrag für das neue Geschäft, oder ist dieses Geschäft doch wenigstens durch das entsprechende Abkommen zwischen dem indonesischen Luftfahrtsministerium und den erwähnten UNO-"Fund" gedeckt. Indessen schiene es uns im Sinne Ihrer Ausführungen vom 20. November angemessen, dass sich die KTA dies von der Firma bestätigen lässt. Auch für die Beantwortung allfälliger britischer Proteste durch unser Departement, ebenso wie durchaus denkbarer Vorstösse in den eidgenössischen Räten, die namentlich das Militärdepartement betreffen würden, könnte dies, nebenbei bemerkt, bedeutungsvoll werden.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Generalsekretär

Micheli

Kopie : - Herrn Botschafter Micheli (Brief von grundsätzlicher Bedeutung)  
 Schweiz. Botschaft, Djakarta  
Beilagen : 1. Schreiben KTA vom 17.11.64  
 2. Schreiben EMD vom 20.11.64.

He 10. Dez 64

P. B. 57.14.27.20. Tuden.

Herr Schaffner Witzli: <sup>aa.</sup>  
P.

Dieser Antrag hat ermunternde  
 Bedeutung und könnte zudem  
 für uns wichtig werden, wenn  
 die Frage der Kriegsmaterial-  
 Lieferungen nach Tudenreisen  
 in Öffentlichkeit und Parlament  
 diskutiert werden sollten.  
 Einmal mehr erscheint die  
 KTA nicht auf der Höhe ihrer  
 Verantwortung.

Vollen Sie unterzeichnen,  
 oder ziehen Sie vor, dass ich  
 es tue?

Herr Zucht

jei s'chi la P. B. 9/12

P. B.